



Stadt Ochsenfurt  
Hauptstraße 42  
97199 Ochsenfurt

per E-Mail: [poststelle@stadt-ochsenfurt.de](mailto:poststelle@stadt-ochsenfurt.de)

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

18.12.2019

**Unser Zeichen** (bitte angeben)

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
24-8314.1309-10-26-1 (BP)  
24-8314.1309-10-2-32 (FP)  
Frau Wiebel

Telefon (09 31)

380-1389

Telefax (09 31)

380-2389

Zi.-Nr.

H 394

Datum

14.01.2020

[sandra.wiebel@reg-ufr.bayern.de](mailto:sandra.wiebel@reg-ufr.bayern.de)

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Goßmannsdorf“  
Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegenden Bauleitplänen wird ein ca. 0,9 ha großes Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,8 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplänen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

**Postfachadresse**

Regierung von Unterfranken  
Postfach 83 49  
97013 Würzburg

**Bankverbindung**  
BIC: BYLADEM33  
IBAN: DE75700500000001190315

**Hausadresse**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
Haltestelle Neubausstraße

**Dienstgebäude**

H = Peterplatz 9  
S = Stephanstraße 2  
G = Georg-Eydel-Str. 13  
A = Albert-Einstein-Str. 1

**Telefon (09 31) 3 80 - 00**

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

**E-Mail**

[poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

**Internet**

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

**Sie erreichen uns in den Kernzeiten**

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
oder nach telefonischer  
Vereinbarung

## **1. Erneuerbare Energien**

Gemäß Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach Grundsatz B X 1.2 Regionalplan Region Würzburg (RP2) ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Die vorliegend geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht diesen Festlegungen und ist daher grundsätzlich zu befürworten.

## **2. Natur und Landschaft**

### **Landschaftsbild**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Das Plangebiet liegt gemäß der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt, LfU (2013) im Landschaftsbildraum „Maintal zwischen Marktbreit und Würzburg“ mit hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Der Standort selbst zeichnet sich durch seine exponierte Lage auf einer geneigten Fläche am Rand der Hochfläche am oberen Hangabschluss („Mainleite“) mit vielfältigen Umgebungsbeziehungen aus. Die Lage im Bereich der „Mainleite“, einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung, erfordert die Berücksichtigung der landschaftlichen Besonderheiten.

Im Sinne einer landschaftsverträglichen Raumentwicklung sollen weithin sichtbare, das Landschaftsbild störende Bauwerke nicht auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (Grundsatz 7.1.4 LEP) und die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainnebentäler (oberer Teil der Hänge mit der Hangschulter) von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten

werden, weil dieser den ausdrückvollsten und im Landschaftsbild empfindlichsten Bereich darstellt (B I 1.2 RP2 mit Begründung).

Der landschaftlich sensiblen Situation wird in der Begründung zum Bebauungsplan nicht ausreichend Rechnung getragen. So wird zwar – wie in der Begründung dargelegt – das südwestlich gelegene ackerbaulich genutzte Plangebiet falseitig von Heckenstrukturen umschlossen. Das nordöstlich gelegene Plangebiet (Grünland) mit den angrenzenden biotopkartierten Magerrasenflächen liegt jedoch offen und einsehbar am Rand der Hochfläche und kann durchaus zu einer Beeinträchtigung der sensiblen landschaftlichen Situation im Bereich der Mainleite führen.

Die bestehende Hochspannungstrasse, die das südliche Plangebiet von Westen nach Osten quert, kann – wie in der Begründung dargelegt – grundsätzlich als Vorbelastung gewertet werden. In der Regel werden jedoch erst Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV aufgrund ihrer Dimension als bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente und Nutzungsformen das Landschaftsbild beeinträchtigen, gewertet.

Den o. g. Belangen der Grundsätze (7.1.4 LEP sowie B I 1.2 und B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2) hat die Gemeinde bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das nordöstlich gelegene Plangebiet einer vertieften Bewertung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu unterziehen. Der Stellungnahme der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde ist bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen.

#### **Natur- und Artenschutz / Natura-2000**

Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“. Während das südlich gelegene ackerbaulich genutzte Plangebiet nach Westen in eine ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerlandschaft außerhalb des FFH-Gebietes übergeht, ist das nördlich gelegene Plangebiet (Grünland / kein Ackerland) fast vollständig von biotopkartierten Magerrasen und Hecken und Gebüsch umgeben (Biotop Nr. 6326-1017). Der anschließende Maintalhang mit biotopkartiertem Extensivgrünland und Streuobst ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege zudem als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan festgelegt.

Gemäß den Grundsätzen 7.1.5 und 7.1.6 LEP sollen ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt sowie Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist nach Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung für die Natura-2000-Gebiete auf örtlicher

Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP; Ziel BI 2.1 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ Regionalplan der Region Würzburg, RP2). Ihnen ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen (Begründung zu Ziel B I 2.1 RP2).

Mit der geplanten Festsetzung, dass das gesamte Plangebiet in eine Extensivwiese mit autochtonem Saatgut umgewandelt wird, wird den Festlegungen zum Erhalt wertvoller Grünlandbereiche grundsätzlich entsprochen. Gleichwohl ist festzustellen, dass der natur- und artenschutzfachlich sensiblen Situation im Planungsraum in den Unterlagen zum Bebauungsplan nicht ausreichend Rechnung getragen wird. So wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan-Entwurf ausgeführt, dass *„verschieden potenziell vorkommende Vogelarten – vor allem Offenlandarten – eine Beeinträchtigung ihres Lebensraumes erfahren können“*. Besonders in Grünlandbereichen und insbesondere in den direkt angrenzenden biotopkartierten Trocken- und Magerstandorten (die in Planunterlagen bislang keine Berücksichtigung finden) finden zahlreiche gefährdete Pflanzen und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Laut Begründung zum Flächennutzungsplan-Entwurf werde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die Ergebnisse stünden jedoch noch aus. Die in der Begründung unter Pkt. 11.2.4 getroffene Aussage, dass *„für das Schutzgut Tiere und Pflanzen derzeit von einer relativ geringen Erheblichkeit ausgegangen wird“*, ist mit dem Ergebnis der saP entsprechend zu verifizieren. Dies gilt entsprechend für die erforderliche Klärung, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann.

Die fachliche Bewertung, ob mit der Nutzungsänderung eine ökologische Verarmung und Beeinträchtigung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere verbunden ist und ob sich die Planung auf die mit der Ausweisung des FFH-Gebietes verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnte, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

### **3. Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk**

Das Plangebiet tangiert den Randbereich des Vorranggebietes für Oberen Muschelkalk CA28,0 Westlich Goßmannsdorf (Ziel BIV 2.1.1.5 RP2).

Gemäß Ziel B IV 2.1.1 RP2 soll in Vorranggebieten der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden. Auch Vorhaben außerhalb des unter Ziel BIV 2.1.1.5 RP2 festgelegten Vorranggebietes für Oberen Muschelkalk können

im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für den Bodenschatzabbau beeinträchtigen. Da die Kalksteingewinnung auch mit Sprengungen verbunden sein kann, wird ein möglicher Nutzungskonflikt mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage konstatiert. In den Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, aktualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), ist als Sprengsicherungsbereich ein Umkreis von 300 m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Dieser Abstandswert gewährleistet i.d.R. die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Rohstoffgewinnung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Abstandswertes von 300 m, so dass der Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden könnte.

Um Einschränkungen der Rohstoffgewinnung in dem Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk auszuschließen, bitten wir auch die zuständigen Fachvertreter wie das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, sowie den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. zu beteiligen. Deren Stellungnahme ist bei der Beurteilung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis werden vor dem Hintergrund einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft Einwände gegen die Bauleitplanung erhoben, die nur dann zurückgestellt werden, sofern die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben bzw. dieser zustimmen.

Eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Bodenschatzbelangen ist an den Nutzungsvorrang einer Kalksteingewinnung innerhalb des Vorranggebiets für Oberen Muschelkalk CA28,o gebunden. Eine Einschränkung der Rohstoffgewinnung widerspräche dem Ziel BIV 2.1.1 RP2 und ist abzulehnen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:  
poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiebel